

S A T Z U N G

über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde (Kindertagesstättengebührensatzung)

- Lesefassung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seinen Sitzungen am 03.09.2018 und 13.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr Kindergarten

(1) Der Besuch einer Kindertagesstätte ist gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei für eine bis zu acht Stunden tägliche Betreuung. Für eine Betreuungszeit über acht Stunden täglich ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird von der Gemeinde nach Aufnahme in die Kindertagesstätte festgesetzt.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ergibt sich aus der Anlage 1. Die Abrechnung erfolgt nach der in Anspruch genommenen Betreuungszeit jedoch ausschließlich für volle Stunden.

Sie wird jährlich zum 1. August anhand der tariflich vereinbarten Personalkostensteigerung des Vorjahres angeglichen. In regelmäßigen Abständen wird der Sachkostenanteil überprüft und der Betrag entsprechend angepasst.

§ 2

Benutzungsgebühr Krippe

(1) Für die Betreuung von Krippenkindern in Krippen- und Kindergartengruppen der Gemeinde Vechelde ist bis zum Ende des Vormonats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet eine Gebühr zu entrichten. Diese wird von der Gemeinde nach Aufnahme in die Kindertagesstätte festgesetzt.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ergibt sich aus der Anlage 1. Sie wird nach dem Gesamteinkommen der/des Sorgeberechtigten, nach der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder und der in Anspruch genommenen Betreuungszeit festgelegt.

Sie werden jährlich zum 1. August anhand der tariflich vereinbarten Personalkostensteigerung des Vorjahres angeglichen. In regelmäßigen Abständen wird der Sachkostenanteil überprüft und die Beträge entsprechend angepasst. Dabei werden die Steigerungsbeträge in jeder Stufe anhand des %-Satzes der Steigerung berechnet und auf volle €-Beträge aufgerundet. Dabei sind die Abstände zwischen den einzelnen Stufen einheitlich zu belassen.

(3) Zur Feststellung der zu zahlenden Gebühr nach Abs. 1 ist von den Sorgeberechtigten nach Aufforderung eine Selbsterklärung mit Nachweisen einzureichen. Wird innerhalb eines Monats nach Zusendung des Erhebungsbogens keine Erklärung eingereicht, so ist die Höchstgebühr zu entrichten.

Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:

1. der Inhaber der Personensorge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht jedoch Pflegeeltern oder Betreuer.
2. im Falle eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, darüber hinaus der in nichtehelicher häuslicher Gemeinschaft lebende Vater des Kindes.

(4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird jeweils für ein Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) auf der Basis des Gesamnettoeinkommens der/des Sorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei Elterngeldbezug) kann auch das Gesamnettoeinkommen eines anderen Zeitraumes als Berechnungsgrundlage gewählt werden.

Veränderungen des Nettoeinkommens im laufenden Kindergartenjahr um +/- 10 % sowie Veränderungen in der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sind der Gemeinde Vechelde mitzuteilen.

(5) Das für die Gebührenstaffelung zugrunde zu legende monatliche Gesamnettoeinkommen ist gemäß § 82 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) in der zurzeit geltenden Fassung zu ermitteln. Kindergeld wird dabei dem Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils zugerechnet, sofern die Sorgeberechtigten über ein ausreichendes Einkommen zur Deckung des Lebensunterhaltes des/der Kindes/Kinder verfügen.

Abweichend von § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit eine Kostenpauschale in Höhe von 100,00 € monatlich je Verdiener/in zugrunde gelegt, es sei denn, es werden höhere Ausgaben nachgewiesen.

§ 3 Gebührenermäßigung

Besuchen mehrere Kinder eines/einer Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Vechelde oder den Kinderspielkreis Bettmar, ist die Gebühr ab dem zweiten Kind um 50 % zu mindern. Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenpflicht entsteht zum 1. oder 15. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird oder in dem eine Betreuung von über acht Stunden täglich erfolgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind abgemeldet wird. Lediglich bei einer Abmeldung zum 15. des Monats bei Schuleintritt oder bei einem Einrichtungswechsel innerhalb des Kalendermonats zu einem anderen Träger innerhalb der Gemeinde Vechelde endet die Gebührenpflicht auch zum 15. des Monats.

(3) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

(4) Bei Schließungen der Kindertagesstätte in den Schulferien oder aufgrund von Studientagen und betrieblichen Veranstaltungen sowie in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. Ä., die jeweils nicht länger als vier Wochen dauern, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5

Verpflegungskosten

(1) Für die Kosten der Verpflegung mit Mittagessen nach § 4 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung sowie für Frühstück und Nachmittagssnack ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird von der Gemeinde nach erfolgter Anmeldung festgesetzt.

(2) Die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 ergibt sich aus der Anlage 2. Eine Anpassung der Gebühren an gestiegene Kosten erfolgt bei Bedarf.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes beginnt zum 1. oder 15. des Monats in dem die Anmeldung erfolgt ist. Sie endet zum 15. oder letzten des Monats in dem die Abmeldung wirksam wird. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(4) Es gelten ansonsten die Regelungen des § 4 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Sie sind jeweils spätestens zum 15. eines Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 7 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Sorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldung rechtsverbindlich vorgenommen haben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach §18 Abs. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. falsche Angaben zur Feststellung der zu zahlenden Gebühr gem. § 1 Abs. 2 macht
2. Veränderungen des Nettoeinkommens im laufenden Kindergartenjahr um +/- 10 % sowie Veränderungen in der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entgegen § 2 Abs.2 S.2 nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung (§ 5 mit Anlage 2) tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten in der Gemeinde Vechedle ab 01.09.2021

							Krippenplatz			
	2- Personen- haushalt	3- Personen- haushalt	4- Personen- haushalt	5- Personen- haushalt	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr
Stufe	Einkommens- grenze in €	Einkommens- grenze in €	Einkommens- grenze in €	Einkommens- grenze in €	Ganztags- platz 8.00 -16.00 Uhr	3/4-Platz 8.00 - 14.00 Uhr	Halbtagsplatz 8.00 - 12.00 / 13.00 - 17.00 Uhr	Betreuungs- stunde der Sonder- öffnungszeit		
1	bis 1.786,00	bis 2.178,00	bis 2.567,00	bis 2.958,00	239,00 €	195,00 €	132,00 €	27,00 €		
2	bis 1.946,00	bis 2.338,00	bis 2.727,00	bis 3.118,00	254,00 €	208,00 €	143,00 €	29,00 €		
3	bis 2.106,00	bis 2.498,00	bis 2.887,00	bis 3.278,00	269,00 €	221,00 €	154,00 €	31,00 €		
4	bis 2.266,00	bis 2.658,00	bis 3.047,00	bis 3.438,00	284,00 €	234,00 €	165,00 €	33,00 €		
5	bis 2.426,00	bis 2.818,00	bis 3.207,00	bis 3.598,00	299,00 €	247,00 €	176,00 €	35,00 €		
6	bis 2.586,00	bis 2.978,00	bis 3.367,00	bis 3.758,00	314,00 €	260,00 €	187,00 €	37,00 €		
7	bis 2.746,00	bis 3.138,00	bis 3.527,00	bis 3.918,00	329,00 €	273,00 €	198,00 €	39,00 €		
8	bis 2.906,00	bis 3.298,00	bis 3.687,00	bis 4.078,00	344,00 €	286,00 €	209,00 €	41,00 €		
9	bis 3.066,00	bis 3.458,00	bis 3.847,00	bis 4.238,00	359,00 €	299,00 €	220,00 €	43,00 €		
10	bis 3.226,00	bis 3.618,00	bis 4.007,00	bis 4.398,00	374,00 €	312,00 €	231,00 €	45,00 €		
11	bis 3.386,00	bis 3.778,00	bis 4.167,00	bis 4.558,00	389,00 €	325,00 €	242,00 €	47,00 €		
12	mehr als 3.386,00	mehr als 3.778,00	mehr als 4.167,00	mehr als 4.558,00	404,00 €	338,00 €	253,00 €	50,00 €		

Für jede weitere zur Haushaltsgemeinschaft zählende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 387,00 € .

Bei der Einkommensgrenze handelt es sich um ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen errechnet aus Jahressummen

Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten in der Gemeinde Vechede ab 01.09.2021

Kindergartenplatz
monatliche Gebühr für eine volle Betreuungsstunde bei einer Betreuungszeit über 8 Stunden täglich
35,00 € je angefangene volle Stunde

Verpflegungsgebühren der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde

ab 01.08.2022

Verpflegungspauschalen Kindergarten und Krippe			
monatliches Entgelt	monatliches Entgelt	monatliches Entgelt	monatliches Entgelt
Mittagessen	Frühstück	Nachmittags- snack	Frühstück und Nachmittags- snack
75,00 €	Festsetzung erfolgt durch die Kita		

ab 01.01.2023

Verpflegungspauschalen Kindergarten und Krippe			
monatliches Entgelt	monatliches Entgelt	monatliches Entgelt	monatliches Entgelt
Mittagessen	Frühstück	Nachmittags- snack	Frühstück und Nachmittags- snack
75,00 €	14,00 €	2,00 €	16,00 €